

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuz älterer Linie.

N^o 9.

(Ausgegeben den 30. October 1872.)

25. Bekanntmachung vom 5. September 1872, Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871 betreffend.

Nachstehende „Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871“ werden in Gemäßheit §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Weiz, den 5. September 1872.

Fürstlich Neuz-Plauische Landesregierung.

Meusel.

Richter.

Berlin, 27. August 1872.

Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 ersetzt folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des angeführten Gesetzes hieby durch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 21, betreffend die Postmandate, treten als Absätze XIV. und XV. hinzu:

XIV. Es steht dem Absender frei, zu verlangen, daß das Postmandat und dessen Umlage nach einmaliger vergeblicher Vorzuegung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen